

+ Satzung + Pfälzer Schwertlöwen – Historische Kampfkünste e.V.



Präambel

Die Pfälzer Schwertlöwen geben sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Wir bekennen uns zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Wir pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport und treten zugleich für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Wir vertreten den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Wir fördern die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Wir verfolgen die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pfälzer Schwertlöwen – Historische Kampfkünste e.V.“. Er ist unter VR 61229 in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Rechtsformzusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Neustadt an der Weinstraße.

Die Eintragungsabsicht im Sinne eines eingetragenen Vereins wird ausdrücklich erklärt.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

a) Historische Kampfkünste

Zweck des Vereins ist zum einen das Betreiben und die Förderung historischer Kampfkünste. Als historische Kampfkünste bezeichnet der Verein den Umgang mit Hieb- und Stichwaffen sowie unbewaffnete Kampftechniken deren Tradition unterbrochen oder geschwächt war und für die eine wissenschaftlich verwendbare Quellenlage existiert.

In diesem weit gefassten Feld legt der Verein den Fokus auf europäische Kampfkünste aus dem 13.-19. Jahrhundert und trainiert schwerpunktmäßig den Zweikampf mit verschiedenen Waffensimulatoren.

Der Vereinszweck wird durch regelmäßige Trainingsstunden, das Studium und die Interpretation von historischen Quellen und der Zusammenarbeit mit anderen historischen und zeitgenössischen Fecht-, Kampfkunst- und Kampfsportgruppen, externen Trainern sowie kulturellen Einrichtungen (Seminare, Workshops, Forschungsgruppen etc.) verwirklicht.

b) Sport und Bewegung

Weiterer Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Förderung des Kampfkunstsports. Kampfkünste setzen eine besondere körperliche Aktivität voraus, die durch regelmäßiges Training gefördert wird.

Dieser Vereinszweck wird durch entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes, durch die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen sowie Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen und der Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, erreicht.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Eine Mitgliedschaft ist möglich als ordentliches Mitglied (aktiv) oder als Fördermitglied (passiv).

Alle Mitglieder über 16 Jahre haben das Recht, an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Passive Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil, ohne trainings- oder wettkampfberechtigt zu sein.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven Mitgliedern zu. Passive Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch das ausdrückliche Recht, auf der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Höhe verpflichtet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten bei ordentlichen Mitgliedern (aktiv) und einem Jahr bei Fördermitgliedern (passiv). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen, erlassen oder rückerstatten; jedoch nicht über das laufende Geschäftsjahr hinaus.

Passive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Die Höhe der Beiträge für passive Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Trainingsleitung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss durch die Mitgliederversammlung von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind über die Satzungsänderung alsbald schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail an vorstand@pfaelzer-schwertloewen.de unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Aushang an der Vereinsinfotafel unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang folgenden Tag.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail an vorstand@pfaelzer-schwertloewen.de beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Trainingsleitung

Die Trainingsleitung wird vom Vorstand für zwei Jahre ernannt. Sie besteht aus mindestens einem und maximal drei aktiven Mitgliedern des Vereins.

Der Trainingsleitung obliegt die Organisation und Leitung des regelmäßigen Trainings sowie alle Entscheidungen, die mit dem Reglements und Inhalten des Trainings und öffentlich vorgeführter Fechterei zu tun haben.

Wichtigstes Instrument der Trainingsleitung ist die Trainingsordnung. In ihr sind Sitten und Reglements innerhalb der Fechthalle und sonstiger Fechtveranstaltungen geregelt. Die Trainingsleitung verfasst die Trainingsordnung einvernehmlich mit dem Vorstand.

Die Trainingsleitung kann vom Vorstand ihres Postens enthoben werden, wenn sie die Trainingsordnung selbst in grob fahrlässiger oder unehrenhafter Weise verletzt.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Neustadt-Bad Dürkheim e.V. (DKSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neustadt an der Weinstraße, 26.07.2020